

11./XII. 1915

* [Einschränkung des deutschen Postkartenverkehrs.] Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 1. d. (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 2. d.) wird das im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 246 vom 18. Oktober 1915 erlassene Aus- und Durchfuhrverbot für Postkarten durch nachstehende Bestimmungen ersetzt: Verboten wird die Ausführung und Durchfuhr von Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geographisch genau bestimmbarcn Ortschaften und Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten und Denkmälern Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Türkei, Bulgariens und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen, türkischen und bulgarischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete. Das Verbot umfaßt auch die zu Postkarten vorgerichteten Drucke (halbfertige Postkarten, auch in ganzen Bogen). — Ferner ist folgende Ausnahmebestimmung getroffen worden: Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geographisch genau bestimmbarcn Ortschaften und Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten und Denkmälern Oesterreich-Ungarns können nach Oesterreich-Ungaarn, der Türkei in die Türkei, Bulgariens nach Bulgarien, der von deutschen oder den mit Deutschland verbündeten Truppen besetzten feindlichen Gebiete nach diesen Gebieten ausgeführt werden. — Nicht unter das Verbot fallen Sendungen im Feldpostverkehr und an Truppenkörper oder Militärbehörden in feindlichen Gebieten.